

Mustervertrag

Altersteilzeitvertrag

zwischen _____
- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und _____
- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetz (AltersTzG) und in Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____ Folgendes vereinbart:

§ 1 Beginn der Altersteilzeit

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das bestehende Arbeitsverhältnis ab dem _____ als Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen fortgeführt wird.

ergänzend

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom _____ unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zum Altersteilzeitgesetz (AltersTzG) stehen.

§ 2 Tätigkeit

(1) Soweit die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis keine Veränderung erfordert, übt der Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit als _____ weiter aus.

oder

(1) Mit Beginn der Altersteilzeit übt der Arbeitnehmer folgende Tätigkeiten aus: _____ .

(2) Dabei behält sich der Arbeitgeber vor, dem Arbeitnehmer bei unveränderter Vergütung eine andere zumutbare Tätigkeit zu übertragen, die seinen Fähigkeiten und seiner Vorbildung entspricht, ohne dass die Arbeitsbedingungen im Übrigen berührt werden. Dies gilt insbesondere, wenn dies wegen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses sachdienlich ist.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Der Arbeitnehmer reduziert die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden auf eine nunmehr wöchentliche Arbeitszeit von _____ Stunden.

(2) Die Arbeitszeit verteilt sich auf die einzelnen Wochentage wie folgt: _____

oder

(2) Die Arbeitszeit erstreckt sich arbeitstaglich von _____ bis _____ Uhr. Es gilt eine Funftagewoche.

oder

(2) Die zeitliche Lage der Arbeitszeit wird zwischen den Vertragsparteien jeweils bis zum 20. Des Vormonats fur den folgenden Monat festgelegt.

(3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Verteilung der Arbeitszeit aus betrieblichen Grunden neu festzulegen. Dabei sind die Interessen des Arbeitnehmers zu berucksichtigen. Die Veranderung der Arbeitszeit ist spatestens einen Monat vor Beginn der neuen Arbeitszeit dem Arbeitnehmer mitzuteilen.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet bei Bedarf auf Anordnung des Arbeitgebers Uberstunden zu leisten. Die Uberstunden sind innerhalb der nachsten drei Monate durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

oder

(4) Die Leistung von Uberstunden und Mehrarbeit ist ausgeschlossen.

§ 4 Vergutung

(1) Der Arbeitnehmer erhalt fur die von ihm zu erbringende Altersteilzeit Arbeitsentgelt nach Magabe der gema § 3 reduzierten Arbeitszeit.

(2) Das Arbeitsentgelt wird unabhangig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend monatlich ausgezahlt.

(3) Das Arbeitsentgelt wird bei tariflichen oder sonstigen allgemeinen Lohn- und Gehaltserhohungen entsprechend dem Verhaltnis der regelmaigen Altersteilzeitarbeitszeit zur regelmaigen betrieblichen Vollzeitarbeitszeit angepasst.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Der Arbeitnehmer erhalt zusatzlich zum Arbeitsentgelt Aufstockungsleistungen gema § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltersTzG in Hohe von 20 v.H. des Regelarbeitsentgelts.

erganzend

Sonderzahlungen sind von den Aufstockungsleistungen gema § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltersTzG ausgenommen.

(2) Der Arbeitgeber entrichtet für den Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b AltersTzG zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in welcher der Arbeitnehmer über die Altersteilzeit hinaus eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet, oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberührt, soweit sie der Arbeitnehmer bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit selbständig ausgeübt hat.

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Tage geruht hat. Mehrere Ruhezeiten werden zusammengezählt.

§ 6 Aufstockung der betrieblichen Altersversorgung

Bei der Berechnung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleibt die in diesem Vertrag vereinbarte Reduzierung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts außer Betracht.

§ 7 Sonderzuwendungen

Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld sowie sämtliche Nebenleistungen, die der Arbeitgeber gewährt oder zukünftig gewähren wird, werden anteilig entsprechend dem Verhältnis der Altersteilzeitarbeit zur regelmäßigen betrieblichen Vollzeitarbeit gewährt.

§ 8 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den tariflichen und betrieblichen Urlaubsregelung. Er beträgt z.Zt. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr und steht dem Arbeitnehmer anteilig zu.

oder

Dem Arbeitnehmer wird im Kalenderjahr Erholungsurlaub für _____ Arbeitstage gewährt.

§ 9 Arbeitsverhinderung/Krankheit

(1) Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit oder sonstige Ereignisse an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei die Gründe der Verhinderung anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Tag der Erkrankung kein Arbeitstag für den Arbeitnehmer ist.

(2) Eine Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ist außerdem binnen drei Tagen durch eine ärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Mitteilung der Krankenkasse nachzuweisen; dabei ist die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.

oder

(2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage, ist am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine entsprechende Mitteilung der Krankenkasse vorzulegen.

§ 10 Entgeltfortzahlung

(1) Im Fall krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit leistet der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach den für das Arbeitsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Bemessungsgrundlage für den Entgeltfortzahlungsanspruch ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltersTzG.

(3) Bezieht der Arbeitnehmer bei arbeitsunfähiger Erkrankung nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld, so tritt er seine insoweit bestehenden Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Zuschussleistungen an den Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber erbringt diese Leistungen anstelle der Bundesagentur im abgetretenen Umfang.

§ 11 Nebenbeschäftigung

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, neben seiner Altersteilzeitarbeit keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auszuüben, welche die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Anderenfalls ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen.

Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit sie der Arbeitnehmer bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.

(2) Für jede Ausübung einer Nebentätigkeit - auch im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze - ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Entscheidung über die Genehmigung notwendigen Informationen dem Arbeitgeber mitzuteilen.

§ 12 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Gewährung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind die maßgeblichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Rente wegen Alters oder vergleichbare Leistungen, die zum Erlöschen des Altersteilzeitverhältnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AltersTzG führen, zu beantragen und den Arbeitgeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat er den frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem er eine solche Altersrente oder eine vergleichbare Leistung beantragen kann.

(3) Kommt der Arbeitnehmer seiner Mitteilungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nach oder ist die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben oder Auskünften zweifelhaft, so hat der Arbeitgeber ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Aufstockungsleistungen und den Beiträgen zur Rentenversicherung. Zu Unrecht empfangenen Leistungen hat der Arbeitnehmer zurück zu erstatten.

§ 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet ferner mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung beanspruchen kann.

(3) Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

§ 14 Sondervereinbarungen

(1) Im Übrigen gelten die jeweils für den Betrieb und den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

(2) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter der Firma. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

ergänzend

(4) Außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 AltersTzG steht dieser Vertrag unter der auflösenden Bedingung, dass die Bundesagentur für Arbeit Förderleistungen an den Arbeitgeber gemäß § 4 AltersTzG erbringt. Tritt die auflösende Bedingung ein, sind vom Arbeitnehmer erhaltene Aufstockungszahlungen dem Arbeitgeber zurück zu erstatten.

..., den

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)